

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 19.07.2010

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S.539), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 06.02.2008 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat, gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannten Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannter Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung wird gemäß des § 5 Abs. 1 Nr.3 (Winterdienst) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat, gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklasse

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Metelsdorf:				
Dammweg		x		
Hauptstraße			x	
Mecklenburger Straße		x		5c -5 j, ab Kreuzung
Maibruchweg				x
<i>Am Gross Bütt</i>		<i>x</i>		
Klüssendorf:				
Haus Nr.	x			
Martensdorf:				
Haus Nr.	7;7a;8;9;9a; 10;11;13;14	1;2:3:4:5;6a		
Schulenbrook:				
Haus Nr.	x			

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metelsdorf, den 19.07.2010

Gantzkow, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.